

# Satzung Rad-Club `93 Winnenden e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 21.10.1993 gegründete Verein führt den Namen „**Rad-Club `93 Winnenden e. V**“ und wird im weiteren nur noch Rad-Club genannt.
2. Der Rad-Club hat seinen Sitz in Winnenden und ist seit dem 22. April 1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Register Nr. 260922, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Rad-Clubs ist das Kalenderjahr.
4. Die Rad-Club Farben sind **Rot/Schwarz**.
5. Der Rad-Club ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Rad-Club und seine Mitglieder, anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Rad-Club betrieben werden.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports in Form des Radsports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung von radsportlichen Veranstaltungen, Wettbewerben, konditionellen Übungen, Technik und Trainingsprogrammen sowie Radausfahrten verwirklicht.
2. Der Rad-Club setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten, durch die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, der sozialen Integration, insbesondere der Jugend zu dienen.
3. Die Rad-Club-Jugend ist die Jugendorganisation des Rad-Clubs. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Jugendleiter wird aus der Jugendvollversammlung des Rad-Clubs gewählt und auf der Mitgliederversammlung des Rad-Clubs bestätigt.
4. Der Rad-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Rad-Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Rad-Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere auch für den Ausbau, Erhalt und Pflege der eigenen Sportstätten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Rad-Clubs und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Rad-Clubs weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Rad-Club Vermögen. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich, können jedoch nach Mehrheitsbeschluss des Ausschusses, eine angemessene Vergütung gemäß der steuerfreien Ehrenamtszuschale an Mitglieder bezahlt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Rad-Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mitglieder der Organe des Rad-Clubs sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können jedoch ersetzt werden. Das Präsidium und der Ausschuss können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, für die Ausübung von Vereinsämtern, eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a ESTG beschließen.

## §3 Mitgliedschaft

1. Der Rad-Club besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
2. Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Rad-Club zu richten ist. Der Vordruck (Beitrittserklärung) ist auf der Homepage des Rad-Club [www.radclub93.de](http://www.radclub93.de) hinterlegt.

# Satzung Rad-Club `93 Winnenden e.V.

3. Die Beitrittserklärung Minderjähriger, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Sie gilt gleichzeitig als Zustimmung zu allen Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen der Mitgliedschaft auftreten können, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird, oder bis zum wirksamen Ende der Mitgliedschaft.
4. Über den Beitritt in den Rad-Club nach Eingehen der Beitrittserklärung, entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch das Präsidium oder eine, von ihnen beauftragte Person.
6. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
7. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Rad-Clubs festgelegt.
8. Personen, die sich im Rad-Club um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums und Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Genaueres hierzu regelt die Ehrenordnung des Rad-Clubs.
9. Minderjährige werden bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit eintritt, als Mitglied geführt. Sie können jedoch erklären, dass sie im Rad-Club bleiben wollen und geben dazu eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung ab.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Rad-Clubs sowie die Beschlüsse der Organe verbindlich. Die Satzung wird jedem Neumitglied in Textform zugesandt. Außerdem ist die Satzung und die Ordnungen wie auch die Beschlüsse auf der Mitgliederseite der Homepage einsehbar.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Rad-Clubs zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Rad-Clubs entgegensteht. Jedes Mitglied ist angehalten, an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Rad-Clubs helfend teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Rad-Clubs teilzunehmen und Einrichtungen sowie Anlagen des Rad-Clubs zu benutzen.
4. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt an der Willensbildung im Rad-Club, durch Ausübung des Wahl-, Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Präsidium gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Rad-Clubs zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und kein passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht, wie bei den ordentlichen Mitgliedern, über den Württembergischen Landesportbund.
6. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Rad-Club unverzüglich über Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die die Mitgliedschaft betreffen, zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - die Anschriftenänderung
  - die Änderung von Tel.- und Mobilnummer
  - die Änderung der E-Mail Adresse
  - die Änderung der Bankverbindung (bei Teilnahme am Einzugsverfahren)
  - die Änderung von persönlichen Verhältnissen (die für das Beitragswesen relevant sind)
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, weil es dem Rad-Club die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt hat, gehen zu Lasten des Mitglieds. Entsteht dem Rad-Club durch Nichtangabe von relevanten Änderungen für die Beitragspflichten ein Schaden, so wird das Mitglied zum finanziellen Ausgleich verpflichtet.

# Satzung Rad-Club `93 Winnenden e.V.

## § 5 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge, der Beitrittsgebühr, der Mahngebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Rad-Clubs, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Rad-Clubs festgesetzt.  
Zu zahlen sind gemäß der Beitragsordnung:
  - Mitgliedsbeitrag (wird als Jahresbeitrag erhoben)
  - Beitrittsgebühr (wird bei der Aufnahme in den Rad-Club nur einmalig erhoben)
  - Mahngebühr (bei nicht rechtzeitigem Bezahlen der Zahlungsverpflichtungen)
  - Tretradversicherung (wird jährlich von der Mitgliederversammlung neu beschlossen)
  - Umlage (wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung beschlossen)Bei Minderjährigen verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter mit ihrer Unterschrift zur Zahlung aller Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen der Mitgliedschaft auftreten können, z.B. Mitgliedsbeitrag, Umlage, Beitrittsgebühr, Mahngebühr, Tretradversicherung, oder andere den Rad-Club betreffende Forderungen, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der /die Minderjährige volljährig wird, oder die Mitgliedschaft endet.  
  
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Tretradversicherung befreit. Umlagen werden jedoch erhoben.
4. Das Präsidium kann auf Antrag eines Mitglieds, in bestimmten Situationen der persönlichen Verhältnisse, eine Beitragserleichterung gewähren.
5. Der Rad-Club ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten notwendig ist. Die Zahlung einer Umlage darf pro Jahr nur einmal gefordert werden. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums und des Ausschusses mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Umlage darf den zweifachen Mitgliedsbeitrag pro Jahr nicht übersteigen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, erlischt durch Tod, durch Streichen von der Mitgliederliste, oder durch Ausschluss aus dem Rad-Club, nach Ausschussbeschluss.
2. Für die Minderjährigen erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit eintritt.
3. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam
4. Der Ausschluss eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds kann durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Rad-Clubs verletzt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Rad-Club-Organen nicht befolgt,
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Rad-Club trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht den Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
6. Die vertragliche Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Rad-Club getroffenen Vereinbarung.

# Satzung Rad-Club `93 Winnenden e.V.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung, ist von de/m/r Präsident/in, bei dessen Verhinderung von de/m/r Vizepräsident/in durch Anschreiben jedes Mitglieds mittels E-Mail oder Textform unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat im Einzelnen folgende Aufgaben,
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
  - Entlastung des Präsidiums
  - Wahl von Präsidium und Ausschuss
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Rad-Clubs
  - Festsetzung der Beiträge, Beitritt-, Mahngebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten
  - Beschluss über Erlass der Ordnungen, (Beitrag-, Finanz-, Geschäfts-, Jugend-, Ehren- und Organordnung)
  - Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
  - Zustimmung zur Wahl des Jugendleiters
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform und mit Begründung bei de/m/r Präsident/in eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von de/m/r Präsident/in geleitet. Bei dessen Verhinderung von de/m/r Vizepräsident/in. Sind beide Präsidiumsmitglieder verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen der anwesenden Mitglieder als Versammlungsleiter/in.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit einer Abstimmung ist der Antrag abgelehnt.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
8. Beschlüsse über Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Rad-Clubs, erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Beschlüsse über Änderungen der Ordnungen, erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sind von de/m/r Protokollführer/in, de/m/r Präsident/in und von de/m/r Vizepräsident/in, ggf. vom de/m/r Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
11. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen), ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

## § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist es verpflichtet, wenn:

- es das Interesse des Rad-Clubs erfordert,
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Rad-Club-Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium schriftlich verlangt wird.

# Satzung Rad-Club `93 Winnenden e.V.

## § 9 Organe:

Organe des Rad-Clubs sind:

- Mitgliederversammlung (§ 7)
- Präsidium (§10, Abs. 1)
- Ausschuss (§11, Abs. 2)

## § 10 Präsidium

1. Das Präsidium des Rad-Clubs im Sinne des §26 BGB besteht aus:
  - Präsident/in
  - Vizepräsident/in
  - Kassier/in
2. Der Rad-Club wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Das Präsidium erledigt alle laufenden Rad-Club Angelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Rad-Club-Vermögens. Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Rad-Club-Organ zugewiesen sind.
6. Das Präsidium fällt seine Beschlüsse mehrheitlich.

## § 11 Ausschuss

1. Zur Unterstützung des Präsidiums werden weitere Funktionen gebildet.
2. Es obliegt dem Präsidium, sich den Ausschuss aus den verschiedenen Funktionsträgern im Verein zu bilden. Es wird darauf geachtet, dass alle Abteilungen im Ausschuss paritätisch vertreten sind.
3. Die Funktionsträger sind in der Organordnung beschrieben. Diese und ggf. weitere Mitglieder des Ausschusses mit besonderen Aufgaben werden vom Präsidium nach Bedarf definiert und durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Organmitgliedes, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
6. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sind für die einzelnen Aufgabenbereiche keine Organmitglieder benannt, so werden diese Ämter vom Präsidium erledigt.

## § 12 Haftung der Organe

1. Die Haftung der Organe, der besonderen Vertreter, oder der mit der Vertretung beauftragten Rad-Club Mitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Rad-Club einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

# **Satzung Rad-Club `93 Winnenden e.V.**

## **§ 13 Rad-Club Jugend**

1. Die Rad-Club Jugend ist die Jugendorganisation des Rad-Clubs. Ihr gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres an, so wie auch die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
2. Die Rad-Club Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Der Jugendleiter wird aus der Jugendvollversammlung des Rad-Clubs gewählt und auf der Mitgliederversammlung des Rad-Clubs bestätigt.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 14 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Rad-Club eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung und eine Organordnung.
2. In Ergänzung der Satzung, beschreiben diese Ordnungen die Aufgaben, Abläufe, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Organe und der Mitglieder.
3. Für den Erlass der Ordnungen sind das Präsidium und der Ausschuss zuständig.  
Die Ordnungen treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

## **§ 15 Strafbestimmungen**

Das Präsidium kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Rad-Clubs verhängen, wenn sie gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Rad-Clubs verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre, oder das Vermögen des Rad-Clubs schädigen:

1. Verweis
2. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Rad-Clubs
3. Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Rad-Clubs auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf dem Kassenprüfbericht. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium berichten.
4. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.
6. Zusätzlich zur Kasse des Rad-Clubs prüfen die Kassenprüfer auch die Jugendkasse.  
Die Jugendkasse ist Bestandteil des Rad-Club Vermögens.

## **§17 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Rad-Club den Namen, Adresse, Geburtsdatum, Telefon- und Mobilnummer, E- Mail Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den Rad-Club und Organeigenen EDV-Systemen gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Die Bankdaten werden bei Zustimmung, nur zum Zwecke der Abbuchung von Mitgliedsbeitrag, Beitrittsgebühr, Mahngebühr, Tretradversicherung, Umlage oder andere die Mitgliedschaft betreffende Forderungen genutzt.
3. Die Adressdaten inkl. Telefonnummer, Mobil Nr. und E-Mailadresse werden bei Zustimmung auf der Mitgliederseite der Homepage den anderen Rad-Clubmitgliedern zugänglich gemacht.

# Satzung Rad-Club `93 Winnenden e.V.

4. Die Adressenliste der Mitglieder darf nur für Rad-Club Eigene Zwecke benutzt werden. Eine Nutzung der Liste, insbesondere für kommerzielle Zwecke, sowie die Weitergabe der Liste durch Rad-Club Mitglieder an außenstehende Dritte, ist nicht erlaubt.
5. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Radsportverbandes ist der Rad-Club verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden.  
Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Tel. Nr. und E-Mail Adresse.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Mobilnummer und E-Mail Adresse aus dem aktuellen Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft, durch den Rad-Club aufbewahrt.
7. Das Mitglied kann der Veröffentlichung seiner persönlichen Daten auf der Homepage, oder die Weitergabe der Daten an andere Mitglieder, jederzeit widersprechen.

## § 18 Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Rad-Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- das Präsidium und der Ausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Organmitglieder beschlossen hat, oder
  - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Rad-Clubs schriftlich angefordert wurde.
1. Die Auflösung oder Aufhebung des Rad-Clubs kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
  2. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren die die Geschäfte des Rad-Clubs abzuwickeln haben.
  3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Rad-Clubs, oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Rad-Clubs an die Björn Steiger Stiftung Winnenden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## §19 Inkrafttreten

Die Originalsatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.10. 1993 beschlossen.

Sie trat mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Waiblingen, Register Nr. 922 am 22. April 1994 in Kraft.

Die 1. Änderung dieser Satzung, wurde am 25. Januar 2008, auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie trat mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Waiblingen, Register Nr. 922 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 28. Januar 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Waiblingen, Register Nr. 922 in Kraft.

Die 3. Änderung dieser Satzung wurde am 30. Januar 2015 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die Eintragung erfolgt beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer 260922.

Winnenden, 30. Januar 2015

Präsidium Rad-Club `93 Winnenden e. V.

Präsident  
Rudolf Zankl

Vizepräsident  
Andreas Gürsch

Kassier  
Steffen Nastoll